

Amts- und Anzeigebatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließlich
des „Illust. Unterhaltungsb.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Teleg.-Adresse: Amtsblatt.

Berantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

52. Jahrgang.

M 53.

Dienstag, den 16. Mai

1905.

Die Königliche Amtshauptmannschaft unterläßt nicht, darauf hinzuweisen, daß alle bei ihr eingehenden Gesuche zum Ausspielen von Waren durch Lotto-, Ring- und Plattenwurfspiele oder dergleichen bei Bogenschießen, Kirchweihfesten u. s. w. abgelehnt werden, da ein Bedürfnis zum Ausspielen von oft recht minderwertigen Waren nicht anerkannt werden kann. (§ 42, Absatz 1 der Ausführungsverordnung zur Reichsgewerbeordnung.)

Schwarzenberg, am 11. Mai 1905.

Königliche Amtshauptmannschaft.
J. A.: Dr. Jani, Regierungsassessor.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinplatige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 30 Pf.

Fernsprecher Nr. 210.

Im Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts Eibenstock ist heute auf Blatt 269 die Firma:

Eisengießerei Gebr. Unger in Schönheide
und als deren Gesellschafter die Schlosser Friedrich Wilhelm Unger und
Friedrich Eduard Unger, beide in Schönheide, eingetragen worden.

Angegebener Geschäftszweig: Eisengießerei.

Die Gesellschaft ist am 5. Dezember 1904 errichtet worden.

Eibenstock, den 11. Mai 1905.

Königliches Amtsgericht.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckermeisters Friedrich Emil Preiss in Oberhügeln wird zur Abnahme der Schlufrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlufverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlusffassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke

der Schluftermin

auf den 8. Juni 1905, vormittags 10 Uhr

vor dem hiesigen Königlichen Amtsgerichte bestimmt.

Eibenstock, den 13. Mai 1905.

Königliches Amtsgericht.

Der Geburtstag Sr. Maj. des Königs Friedrich August wird in diesem Jahre nach folgendem Programm gefeiert werden:

Mittwoch, den 24. Mai 1905, abends 7 Uhr: Bassenstreich,

Donnerstag, den 25. Mai 1905, früh 6 Uhr: Werkzug durch das hiesige

Stadtmauskorps,

Schulfeierlichkeiten der Bürgerschule, Handelschule und Annenschulzweigabteilung.

Nachmittags 1/2 Uhr: Festmahl im Rathausaal.

Die städtischen und öffentlichen Gebäude werden Flaggensturm erhalten.

An die gesamte Einwohnerschaft ergeht das Eruchen, auch ihrerseits durch Besagten der Häuser oder auf sonstige Weise zu einer würdigen Feier dieses Tages nach Straßen beizutragen.

Stadtrat Eibenstock, den 12. Mai 1905.

J. B.: Justizrat Landroß.

M.

Nr. 214 der Schankstättenerbotschaft ist zu streichen.

Stadtrat Eibenstock, den 12. Mai 1905.

J. B.: Justizrat Landroß.

M.

Nachstehend wird das genehmigte Ortsgefeh, den Schleusenbau und die Erhebung von Schleusenbaubeträgen in der Breite- und Theaterstraße betreffend, veröffentlicht.

Stadtrat Eibenstock, den 11. Mai 1905.

In Vertretung:

Justizrat Landroß.

M.

Ortsgefeh,

den Schleusenbau und die Erhebung von Schleusenbaubeträgen in der
Breite- und Theaterstraße betreffend.

Auf Grund von §§ 45 und 78 des Allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen vom 1. Juli 1900, wird folgendes bestimmt:

§ 1.

In die Breitestraße und die Theaterstraße wird nach Maßgabe des hierüber errichteten Beschleusungsplanes eine städtische Hauptschleuse aus eisernen Zementrohren von 50/75 cm lichter Weite eingebaut.

§ 2.

Auf der nach § 1 zu beschleusenden Straßenecke muß jedes gebaute Grundstück zur Ableitung der Tage- und Abfallwasser, sowie wenn möglich, der etwa vorhandenen Grundwasser vom Grundstücksbesitzer mittels einer Entwässerungs-(Heim-) Schleuse mit der Hauptschleuse verbunden werden.

Die Heimschleulen sind nach Maßgabe der im Anhang unter ① beigefügten Bestimmungen auszuführen.

Alle Massivbauten sind mit wasserdichten unverbrennbar Dachrinnen bez. zum Boden reichenden Abfallrohren zu versehen; der nach dem Verkehrswege zu gerichtete Abfluß ist unterirdisch nach der Heimschleuse bez. unmittelbar nach der Straßenhauptschleuse zu leiten.

§ 3.

Jeder Eigentümer eines nach § 2 Absatz 1 zum Schleusenananschluß verpflichteten Grundstücks, sowie jeder künftig an der Breitestraße und Theaterstraße auf der beschleusneten Strecke Anbauende, gleichviel ob sein Grundstück vorher schon in anderer Weise beschleust genen ist oder nicht, hat zu den Schleusenbaufosten einen Beitrag von 150 Mark zu entrichten. Der Beitrag berechtigt zum Anschluß einer Heimschleuse. Für jeden weiteren Anschluß erhöht sich der Beitrag um je 20 Mark. Die Schleusenbaubeträge werden erst nach Vollendung des Schleusenbaues eingezogen. Sie sind vier Wochen nach Zustellung der Rechnung fällig.

§ 4.

Die Kosten für den Anschluß der Hauskanäle an die Hauptschleuse und für ihre Ver-

legung bis zur Grundstücksgrenze werden den Grundstücksbesitzern an einer Straße nach Verhältnis der Anzahl der für sie gebauten Hauskanäle gleichmäßig berechnet und sind vier Wochen nach Zustellung der Rechnung bei der Stadtkafe einzuzahlen.

§ 5.

Unter keinen Umständen ist gestattet, in die Schleuse Nauche oder Abtrittsabgänge zu leiten oder zu gießen oder die Abortanlagen überhaupt mit der Schleuse in Verbindung zu setzen.

Soweit die Leistung und Zahlung der nach §§ 3 und 4 zu erhebenden Schleusen- anschlußbeiträge und Herstellungskosten der Heimschleuse auf Antrag der betreffenden Grundstücksbesitzer auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1872 durch die Königliche Landeskultur-Rentenbank ganz oder teilweise vermittelt und übernommen wird, ist der Stadtrat ermächtigt, die in § 2 unter c dieses Gesetzes vorgesehene Erklärung für die Gemeinde abzugeben.

§ 6.

Gegenwärtiges Ortsgefeh leidet auf eine etwaige spätere Weiterführung der Haupt- schleuse innerhalb der Theaterstraße unmäßige Anwendung.

§ 7.

Dieses Ortsgefeh tritt nach seiner Genehmigung durch das Königliche Ministerium des Innern mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Eibenstock, den 1. März 1905.

Der Stadtrat.

L. S. Hesse,

Bürgermeister.

Die Stadtverordneten.

L. S.

G. Diersch,

z. St. Vorsteher.

Müller.

○

Vorschriften für die Ausführung von Haus- und Grundstücksentwässerungen.

Die Tage- und Abfallwasser der bebauten Grundstücke sind den öffentlichen Straßenanälen (Straßen- schleusen) durch Hauskanäle (Heimschleusen, Viehschleusen, Nebenschleusen) aus 15 cm weitem, glasierten und mit Asphalt oder Gestein gedichteten Tonrohren zu geleiten, deren Gefälle zunächst zwischen 1:15 und 1:50 liegen soll. Wird dasfelbe unter 1:50 bleiben, so ist besondere Spülung vorzusehen. Für Grund- stücke mit mehr als 1200 qm wasserliefernder Abflufsfläche oder für beträchtliche Zuflussmengen aus gewerb- lichen Anlagen kann ein größerer Durchmesser des Hauskanals genehmigt werden.

Der Anschluß der Hauskanäle an die Straßenanäle und ihre Verlegung bis zur Grundstücksgrenze erfolgt durch die Stadtgemeinde auf Kosten des Anliegers, die Weiterführung auf dem Grundstück und die Herstellung der eigentlichen Hausentwässerung durch den Anlieger selbst auf Grund der vom Stadtrat genehmigten Zeichnungen.

Auch für noch nicht gebaute, jedoch an bebauten Straßen liegende Grundstücke kann die Ableitung des Tagewassers durch Zweigkanäle gefordert werden, wenn sie zur Sicherung des Straßenkörpers gegen Wasserschäden oder zur geordneten Ableitung des Tagewassers innerhalb der Straße oder sonst im öffentlichen Interesse erforderlich sein sollte.

Die in zweifacher Aussertigung auf Pausleinwand einzureichenden Zeichnungen müssen von dem Grundstücksbesitzer und dem für die Ausführung verantwortlichen Unternehmer unterschrieben sein. Sie müssen enthalten:

- einen Lageplan des zu entwässernden Grundstück im Maßstab nicht unter 1:500, aus welchem Länge, Breite und Gefälle der außerhalb des Gebäudes geplanten Leitungen einschließlich des Anschlusses an den Straßenanalen ersichtlich sind;
- eine Grundriszeichnung des unteren bzw. Kellergerüstes im Maßstab nicht unter 1:100 mit den im Innern liegenden Leitungen, ihren Längen, und Gefällen. In derselben ist auch die Zahl der Einlaßstellen für Abwasser aus Küchen, Waschstübchen, Badewannen, Spül- abstritten u. s. w. anzugeben, sowie die Lage des Zuleitungsröhres der Wasserleitung kenntlich zu machen.

Für ganz einfache Anlagen, welche sich auf 1-2 Auslaßstellen und Regenrohranschluß beschränken, kann die Zeichnung unter 1:50 abgekürzt werden. Für größere Anlagen ist dagegen zu machen.

c. ein Durchschnitt vom unteren Teile des Gebäudes in der Richtung des Hauptstranges, gleichfalls im Maßstab 1:100, in welchen namentlich etwaige Entwässerungsanlagen des Kellers einzutragen sind.

Die Eisenleitungen sind blau, die Tonrohrleitungen braun darzustellen.

Die erforderliche Auskunft über die Orts- und Höhenlage der Anschlußstelle des Straßenanals er- teilt der Stadtrat.

Von den beiden eingezeichneten Zeichnungen bleibt die eine bei den Ratsakten, die zweite wird nach erfolgter Prüfung mit Genehmigungsvermerk zurückgegeben.

3.

Der Hauskanal ist möglichst gradlinig und auf kurzestem Wege, jedoch in schräger Richtung in den Straßenanalen zu führen. Einige Knickpunkte sind zugänglich herzustellen, entweder durch Reinigungsbedeck, welche leicht geöffnet werden können, oder durch Schächte (Schrote), welche die Einführung von Schlammtüten gestatten. Die Sohle dieser Schächte ist aber nicht vertikal anzulegen, sondern mit Abschlüsse von halbkreisförmigem Querschnitt zu versehen, damit der glatte Abfluß keine Unterbrechung erleidet. Mit Rücken auf die erforderliche Haltbarkeit empfiehlt es sich, die Leitungen im Innern der Grundstücke nur aus Gußeisen, mit Blei gedichteten Rohren oder aus guten Schmiedeeisenrohren herzustellen, die Verwendung von Tonrohren dagegen möglichst einzuschränken und Bleirohre nur für Geruchswasserleitungen (Wasserentlüftungen) und für turige Anschlußstellen zu benutzen. Der innere Durchmesser der Abfallrohre hat für Küchen- und Badewasser je nach der Weichzahl 5-7 cm, für Spülabritte 10-13 cm zu betragen. Alle Abfallrohre im Innern der Gebäude sind in voller Weite offen über Das zu führen.

Alle Einlaßstellen für Abwasser sind mit Verschlußklappen zu versehen. Die Diese derselben ist für Küchen- und Badewasserabfälle zu 8-10, für Spülabritte zu 5 cm anzunehmen. Das Dachwasser ist gleichfalls unterirdisch abzuführen; doch dürfen die Regenfallrohre nur für Regenwasser benutzt werden. Mindestens sieben, vor oder neben den Fenstern von Dachwohnungen, so erhalten sie am unteren Ende einen freistehend belegenen Genußverschluß von 8-10 cm Tiefe.

Am der Rundungstelle der das Brauchwasser zuführenden Abfallrohre in den Hauskanal ist ein leistungsfähiger Reinigungsstutzen einzufügen. Ist keine Dachwasserleitung vorhanden, so muß die Einmündung der Küchenabfallrohre durch einen Schacht von mindestens 0,50 m Länge mit dicht schließender Zement- oder Eisenabdeckung vermittelt werden, der einen Schlammfang von mindestens 0,50 m Tiefe erhält. Der bestreite Reinigung wegen empfiehlt es sich, diesen Schlammfang mit einem Eimer auszustatten. Abgeleitet von diesem Eimer und dem weiteren, daß auch die Kellertürme nach dem Straßenanalen entwässert werden müssen, ist der Hauskanal im Innern des Grundstück über der Kellertürme zu verlegen.

Die Verbindung zwischen Straßen- und Hauskanal darf nicht durch einen Wasserverschluß unterbrochen werden, damit die Putzbewegung nicht gehemmt wird. Die Abführung des Hofwassers erfolgt mittels eines Spülabrittes, für welchen das Einhängen eines Schlammeimers empfohlen wird.

Die Verbindung der Arbeiten darf erst nach Genehmigung der Pläne, das Verfüllen der außerhalb der Gebäude liegenden Leitungen erst nach erfolgter Beauftragung des Stadtbaumeisters und die Benutzung der ganzen Anlage erst nach ihrer Abnahme erfolgen, mit der eine Dichtigkeitsprobe verbunden werden kann.

Um die Einlegung der Anschlußstücke in den Straßenanalen richtig bewirken zu können, ist der Stadtrat berechtigt, schon vor dem Bau des Straßenanals die Einreichung der unter 2 genannten Pläne binnen 3 Monaten nach Erlass der betreffenden Bekanntmachung zu verlangen.